

Bebauungsplan „Wohngebiet Dorfstraße 11“

Ergänzende Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dorfstraße 11“ in Altmittweida

nach §§ 13 b i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. PlanSiG

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dorfstraße 11“ in der Fassung vom 19.11.2020 wird gemäß §§ 13 b i. V. m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. PlanSiG öffentlich ausgelegt. Die ursprüngliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt Nr. 11/2020 der Gemeinde Altmittweida kundgetan. Aufgrund der gegenwärtigen Situation (Pandemie) und des damit möglicher Weise nicht dauerhaften und uneingeschränkten Zugangs zu den Auslegungsunterlagen für die Öffentlichkeit wird mittels dieser Notbekanntmachung die Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.

Es wird in Bezug auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Offenlage ausschließlich digital im Internet bzw. in begründeten Fällen durch Versendung der Unterlagen erfolgen.

Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Dorfstraße 11" vom 19.11.2020 wird daher im Zeitraum vom **04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021** unter folgende Internetadresse abrufbar sein:

<https://www.gemeinde-altmittweida.de/>

Weiterhin sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter

<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/themen/1022898>

einsehbar.

Die Öffentlichkeit und insbesondere alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, während der Offenlage ihre Anregungen zur Planung schriftlich an folgende Adresse vorzubringen:

Gemeinde Altmittweida

Hauptstraße 92

09648 Altmittweida

bzw. per E-mail an: **info@gemeinde-altmittweida.de**

oder in der **Stadtverwaltung Mittweida**

Markt 32

09648 Mittweida

bzw. per E-mail an: **stadtverwaltung@mittweida.de**

Auch Kinder und Jugendliche sind der Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

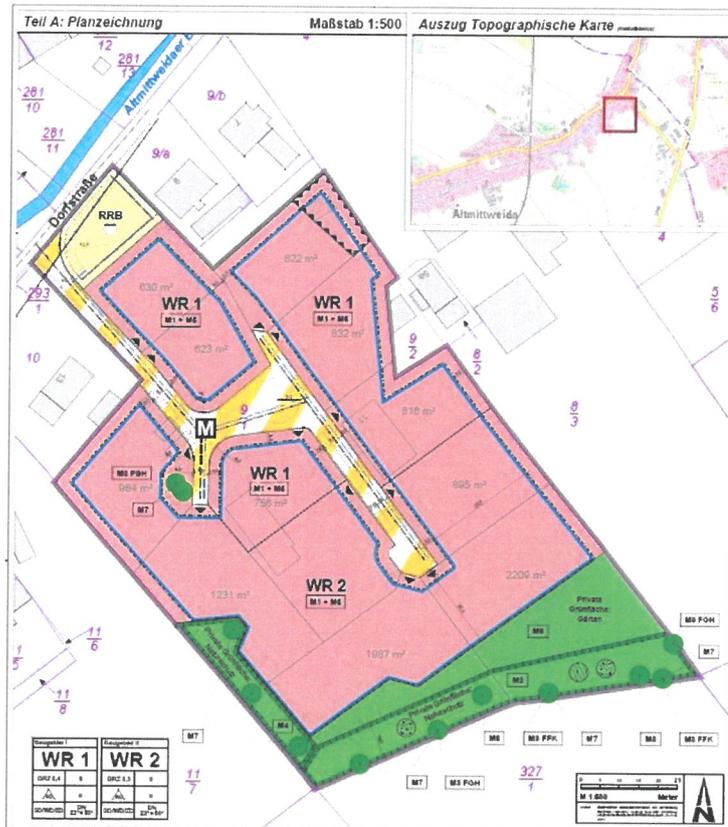
Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, bei denen die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Gemeinderat.

Die Verfahrensführung erfolgt im vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Das im Ort Altmittweida gelegene Plangebiet hat eine Gebietsgröße von ca. 14.300 m². Die Fläche des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die vorhandene Dorfstraße (Zufahrtbereich Dorfstraße 11 und den Altmittweidaer Bach
- Im Nordosten und Westen durch die vorhandene Nachbarbebauung (Straßenbebauung und Einzelgehöfte)
- Im Süden durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche

Der dargestellte Auszug aus der Planzeichnung verdeutlicht die Lage des Plangebietes.



Zu den Planunterlagen des Entwurfes gehören die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und Hinweise (Teil C), sowie die Begründung mit folgenden Anlagen:

- Anlage 1 - Darlegung der Umweltbelange
- Anlage 2 - Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung
- Anlage 3 - Versickerungsuntersuchung
- Anlage 4 - Stellungnahmen Entwässerungskonzept
- Anlage 5 - Schallimmissionsprognose
- Anlage 6 - Nachweis Baulandbedarf

Hinweis: Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Miether
Bürgermeister